

ne Niederschlagswassergebühren an. Bei fest installierten Zisternen mit einem Volumen von mindestens 2 m<sup>3</sup> und mit Notüberlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage werden bei ganz oder teilweiser Brauchwassernutzung pro m<sup>3</sup> Zisternenvolumen 15 m<sup>2</sup> und bei ausschließlicher Verwendung zur Gartenbewässerung pro m<sup>3</sup> Zisternenvolumen 8 m<sup>2</sup> von den der Berechnung der Niederschlagswassergebühren zugrunde zu legenden Flächen abgezogen. Eine Reduzierung erfolgt bis maximal 100 % der an die Zisterne angeschlossenen abflussrelevanten Fläche. Der Stauraum ist auf Verlangen der Stadt nachzuweisen.

- (6) Der Gebührenschuldner hat den Anschluss überbauter und befestigter Flächen an die öffentliche Entwässerungsanlage, die Änderung der für die Berechnung solcher Flächen nach den Absätzen 3 bis 5 maßgeblichen Umstände sowie die Abtrennung solcher Flächen von der öffentlichen Entwässerungsanlage der Stadt spätestens einen Monat nach betriebsfertiger Herstellung, Änderung oder Abtrennung durch Eintragung in einem Lageplan (maßstabsgetreu) und unter Angabe der Anschlussart, der Flächengröße, des Befestigungsgrads, eines etwaigen Stauraumvolumens oder Stauraums oder der Art der künftigen Niederschlagswasserbeseitigung mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nicht, nicht fristgerecht oder unvollständig nach, kann die Stadt die maßgeblichen Flächen schätzen.

#### § 11

##### Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

#### § 12

##### Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals danach ergehenden Gebührenbescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

#### § 13

##### Gebührenschildner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

#### § 14

##### Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres (Abrechnungsjahr) abgerechnet. Bei Beendigung des Gebührenschuldverhältnisses während des Abrechnungsjahres erfolgt die Abrechnung nach Beendigung des Gebühren-

schuldverhältnisses. Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

#### § 15

##### Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche

## 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Am Kieswerk“

### hier: Öffentliche Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses

Der Stadtrat der Stadt Senden hat in öffentlicher Sitzung am 14.03.2023 den Feststellungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan 2034 in der Fassung vom 06.12.2022 gefasst. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Kartenausschnitt dargestellt. Der Stadtrat der Stadt Senden hat in öffentlicher Sitzung am 14.03.2023 den Feststellungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan 2034 in der Fassung vom 06.12.2022 gefasst. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Kartenausschnitt dargestellt.

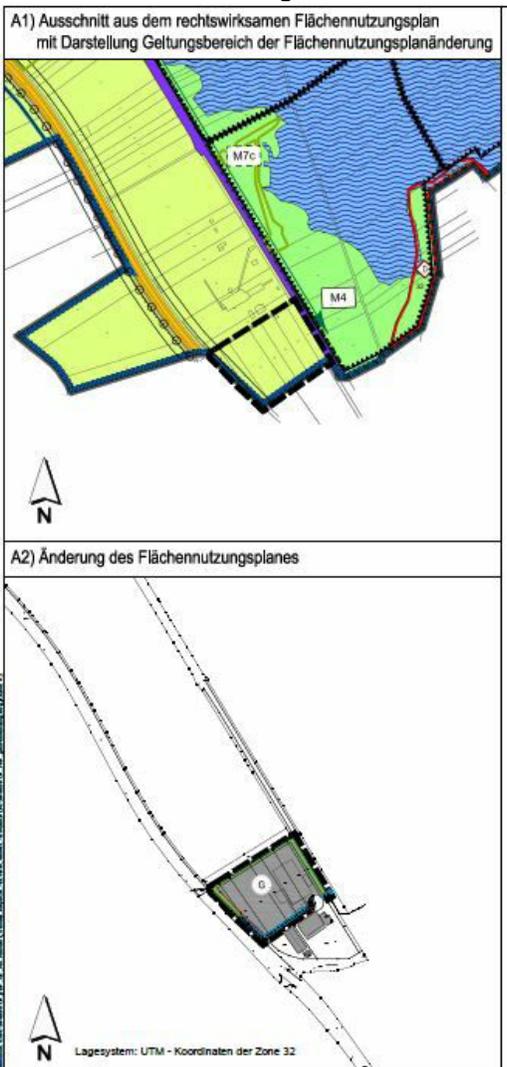


Abb. Umgriff der Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)

Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

#### § 16

##### Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.11.1997 einschließlich aller Änderungssatzungen außer Kraft.

Senden, den 24.07.2024

Claudia Schäfer-Rudolf

Erste Bürgermeisterin

Mit Schreiben vom 25.05.2023 wurde die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan 2034 beim Landratsamt Neu-Ulm gemäß § 10 Abs. 2 BauGB beantragt. Nach § 6 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist binnen eines Monats über die Genehmigung zu entscheiden, sofern keine Fristverlängerung nach Satz 2 beantragt wird. Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 BauGB i. V. m. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB gilt die Genehmigung als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird.

Mit Schreiben vom 22.01.2024 teilte das Landratsamt Neu-Ulm als höhere Verwaltungsbehörde des Landkreises Neu-Ulm mit, dass die Genehmigungsfiktion gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) zwischenzeitlich eingetreten ist. Eine Fristverlängerung wurde seitens des Landratsamtes Neu-Ulm nicht beantragt.

Hiermit wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach § 6 Abs. 5 ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan 2034, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, kann ab der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Senden, Hauptstr. 34, 89250 Senden im Zimmer 1.13, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan 2034 einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Die in Kraft getretene 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan 2034 mit Begründung findet man im Internet unter <https://www.stadt-senden.de/wirtschaft-bau/plannen-bauen/bekanntmachungen-bauleitplanung>

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht

schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Senden, den 29. Juli 2024 WU

Claudia Schäfer-Rudolf  
Erste Bürgermeisterin

## **Bebauungsplan Nr. 126 „Gewerbegebiet Am Kieswerk“ hier: Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Senden hat am 16.07.2024 das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 126 „Gewerbegebiet Am Kieswerk“ in der Fassung vom 16.07.2024 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Da der Bebauungsplan Nr. 126 „Gewerbegebiet Am Kieswerk“ nicht nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB entwickelt ist, wurde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 25.05.2023 die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan 2034 beim Landratsamt Neu-Ulm beantragt.

Nach § 6 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist binnen eines Monats über die Genehmigung zu entscheiden, sofern keine Fristverlängerung nach Satz 2 beantragt wird. Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 BauGB i. V. m. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB gilt die Genehmigung als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist unter Angaben von Gründen abgelehnt wird.

Mit Schreiben vom 22.01.2024 teilte das Landratsamt Neu-Ulm mit, dass die Genehmigungsfiktion gem. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB zwischenzeitlich eingetreten ist. Eine Fristverlängerung wurde seitens des Landrats-

amtes Neu-Ulm nicht beantragt.

Hiermit wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach § 6 Abs. 5 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 126 „Gewerbegebiet Am Kieswerk“ wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht und tritt durch diese Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 126 „Gewerbegebiet Am Kieswerk“, bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung, kann ab der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Senden, Hauptstr. 34, 89250 Senden im Zimmer 1.13, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Den in Kraft getretenen Bebauungsplan mit Begründung findet man im Internet unter:

<https://www.stadt-senden.de/wirtschaft-bau/plannen-bauen/bekanntmachungen-bauleitplanung>

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Senden, den 29. Juli 2024 WU

Claudia Schäfer-Rudolf  
Erste Bürgermeisterin

## **Veranstaltungen**

### **Wohin im August / September: Terminvorschau in Kürze**

#### **August**

**6. August 2024, Spieleflitzer** für Kinder am Spielplatz in Wullenstetten, Stadtjugendpflege, 15.00 - 18.00 Uhr

**13. August 2024, Spieleflitzer** für Kinder im Stadtpark, Stadtjugendpflege, 15.00 - 18.00 Uhr

**14. August 2024 Kräuterbuschen Binden**, Deutscher Frauenbund KDFB – ZV Senden, um 18.00 Uhr im Garten bei Hilde Bachmann

**15. August 2024 Gottesdienst mit Kräuterweihe**, Deutscher Frauenbund KDFB – ZV Senden, um 10.00 Uhr Kirche St. Josef mit anschließendem Kirchenkaffee

#### **September**

**01. September 2024 Tag der offenen Tür**, Motorradfreunde White Head Senden e. V., um 10.00 Uhr mit Weißwurstfrühstück und Live Musik (The Bomb's)

**03. September 2024, Spieleflitzer** für Kinder am Spielplatz in Wullenstetten, Stadtjugendpflege, 15.00 - 18.00 Uhr

**10. September 2024, Spieleflitzer** für Kinder im Stadtpark, Stadtjugendpflege, 15.00 - 18.00 Uhr

**17. September 2024, Spieleflitzer** für Kinder am Spielplatz in Wullenstetten, Stadtjugendpflege, 15.00 - 18.00 Uhr

**19. September 2024 Reparaturcafé**, 14.30 bis 18.00 Uhr im Seniorentreff, Therese-Studer-Haus, Illerwehrstraße 7

**19. September 2024, Blutspenden**, BRK Senden, Illertal-Forum Senden bürgerhaus, 16 - 20.30 Uhr

**21. September 2024, Weinfest des VdK Senden**, Haus der Begegnung, 14 Uhr

**24. September 2024, Spieleflitzer** für Kinder im Stadtpark, Stadtjugendpflege, 15.00 - 18.00 Uhr

**26. September 2024, Energieberatung** Regionale Energieagentur Ulm Rathaus Senden, Terminvereinbarung telefonisch oder unter [spaeth.barbara@stadt-senden.de](mailto:spaeth.barbara@stadt-senden.de)

## **Standesamt**

### **Jubilare**

#### **80. Geburtstag**

26.07. Sigrid Heck, Lärchenstraße 54, 89250 Senden

#### **Sterbefälle**

15.07. Peter Kurt Krohn,

89250 Senden, 79 Jahre;

17.07. Renate Lippert, geb. Schenk,

89250 Senden,

ST Ay a.d. Iller, 84 Jahre;

## **Städtischer Seniorentreff Senden**

**SENIOREN TREFF**  
stadt senden 

**SENIORENTREFF der Stadt SENDEN**

Illerwehrstr. 7, 89250 Senden,  
Tel.-Nr.: 07307/945-2190



Abb. Planungsumgriff Bebauungsplan